

DEUTSCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU BERLIN
INSTITUT FÜR GESCHICHTE
ABTEILUNG WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

JAHRBUCH
FÜR WIRTSCHAFTSGESCHICHTE

Unter beratender Mitarbeit von

H. Aptheker (USA), G. Bondi (DDR), E. Hobsbawm (England), J. Kuczynski
(DDR), W. Kula (Polen), H. Mottek (DDR), S. P. Pach (Ungarn), A. Pesenti (Italien),
T. Prager (Österreich), J. Purš (Tschechoslowakei), S. I. Tjulpanow (Sowjetunion)

a 134 354

Ein gültiger Nachtrag wurde besprochen.

JAHRBUCH
FÜR
WIRTSCHAFTS
GESCHICHTE

1963 · TEIL I



AKADEMIE-VERLAG · BERLIN

1963

ganz allgemein freie Bahn geschaffen hat, sich vornehmlich auf die schnelle Entwicklung der Masse der menschlichen Produktivkräfte zu konzentrieren. Man beachte in diesem Zusammenhang Marx' Feststellung: „Die Umwälzung der Produktionsweise nimmt in der Manufaktur die Arbeitskraft zum Ausgangspunkt, in der großen Industrie das Arbeitsmittel.“²⁷ Das ist ein Hinweis auf diese Problematik in der frühen Zeit des Kapitalismus, und schauen wir nun, wie Lenin nach der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution alle Kräfte der jungen Sowjetmacht auf die schnelle und breite Ausbildung der Sowjetjugend als eine der ersten und wichtigsten Aufgaben konzentriert. Und zweifellos hat das sozialistische Lager auf dem Gebiet der Entfaltung der menschlichen Produktivkraft das kapitalistische Lager am schnellsten und eindrucksvollsten überholt. So entfielen im vergangenen Jahr auf 10000 Einwohner in Bulgarien 70, in der ČSSR 63, in der DDR 59 und in Polen 54 Studenten, dagegen in dem hochindustrialisierten Westdeutschland nur 34 Studenten. Während in der SU innerhalb von 10 Jahren der jährliche Zuwachs an Ingenieuren mit Hochschulabschluß von 37000 auf 120000 stieg, sank er in der gleichen Zeit in den USA von 53000 auf 38000. So eindrucksvoll diese Zahlen schon sind, so drücken sie doch die wirklichen Proportionen bei weitem noch nicht voll aus. Würde man die ganze Breite der Entfaltung der produktiv schöpferischen Kräfte der sozialistischen Gesellschaft den kapitalistischen Bedingungen gegenüberstellen, ergäbe sich ein unvergleichlich krasserer Verhältnis.

²⁷ Ebenda, Bd. I, S. 388.

Zur weltlichen und kirchlichen Armenfürsorge im karolingischen Imperium

Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik im Frankenreich

VON SIEGFRIED EPPERLEIN

Mit einer sehr anregenden Analyse der frühmittelalterlichen Heiligenleben hat soeben Fr. Graus¹ den umfassenden Fragenkomplex des sozialen Wirkens der Kirche im beginnenden Mittelalter angerissen. Graus kann nachweisen, daß namentlich in den hagiographischen Wundererzählungen der Merowingerzeit, die zum Ruhm der einzelnen Heiligen verfaßt wurden und für sie werben sollten, alle hagiographischen Typen der Gefangenenbefreiung, die Graus eingehend untersucht und nach Topoi gruppiert, faßbar werden. Wenn Graus schließlich feststellt: „Aber die charitative Tätigkeit der Heiligen und der ganzen Kirche sollte nicht nur den Armen beistehen, sondern sollte sie auch lehren, sich nicht auf eigene, sondern auf fremde Hilfe zu verlassen, und das war auch letzten Endes die Moral der Gefangenenbefreiungen. . .“², so wird damit eine in dieser Klarheit bisher nicht gesehene Tendenz gekennzeichnet, die ihrer ganzen Anlage nach auf eine Einschläferung und Zähmung jener vielfältigen Widerstandsäußerungen hinauszielte, die wir im Zeitalter der entstehenden Feudalordnung in ganz Westeuropa so zahlreich beobachten können. Die Blicke der Gläubigen werden damit auf die mit überirdischen Kräften begabte Kirche und ihre Heiligen gerichtet, deren Wundertätigkeit gerade den verarmten und leidenden Bevölkerungsschichten Trost und Erleichterung versprach. Im Anschluß an die Ausführungen von František Graus erlauben wir uns, auf einen weiteren Aspekt hinzuweisen, der sich aus einer Betrachtung der kirchlichen und weltlichen Armenfürsorge im karolingischen Imperium zu ergeben scheint.

Wollen wir die bäuerliche Lage im Frankenreich, die Beziehungen zwischen Feudalherren und Bauern im 8. und 9. Jahrhundert einigermaßen zutreffend beurteilen, so empfiehlt es sich, auch auf die bis heute noch keineswegs gelöste Frage der weltlichen und kirchlichen Armenfürsorge einzugehen. Ganz

¹ Graus, František, Die Gewalt (bei den Anfängen des Feudalismus und die „Gefangenenbefreiungen“ der merowingischen Hagiographie, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1961, Teil I, S. 61–156. — Man kann nur wünschen, daß das von Graus angekündigte Buch zu diesen Problemen recht bald erscheint.

² Ebenda, S. 155.

allgemein darf gesagt werden, daß die Verpflichtung zur „*misericordia*“, zur „*caritas*“ seit altersher fester Bestandteil der christlichen Glaubenslehre ist und die Fürsorge um die ärmeren Schichten der Bevölkerung in dieser Beziehung nicht etwas völlig Neues darstellt, das etwa erst im 8. und 9. Jahrhundert deutlich hervortritt. Die Kirche kann auf diesem Gebiet auf eine verhältnismäßig lange Tradition zurückblicken, wenn auch natürlich die Frage nach dem Erfolg dieser karitativen Tätigkeit auf einem ganz anderen Blatt geschrieben steht.¹

Festzuhalten ist jedoch, daß sie in karolingischer Zeit auffallend häufig nachweisbar und besonders intensiv wirksam ist. Dazu kommt, daß jetzt die fränkischen Herrscher in starkem Maße an diese Traditionen anknüpfen und Wert darauf legen, auch für diese Frage einer bisher nur der Kirche vorbehaltenen Domäne sozialpolitischer Aktivität als kompetent zu gelten², lieferte die christliche Religion doch die entscheidenden geistigen Grundlagen, die den Aufbau des feudalen Staates rechtfertigen. Damit aber rückt die gesellschaftliche Entwicklung im 8. und 9. Jahrhundert, wie wir sie im fränkischen Reich beobachten können, in den Mittelpunkt der Betrachtung. Das gilt vor allem dann, wenn wir uns nun im folgenden zunächst der weltlichen Armenfürsorge zuwenden, die, ebensowenig wie das kirchliche sozial-politische Wirken im frühen Mittelalter, von der entstehenden Feudalordnung getrennt werden kann.

Folgendes möchten wir zu bedenken geben: In den schriftlichen Quellen, namentlich in den Kapitularien, wird der König immer wieder als Schutzherr der „*pauperes*“, „*minus potentes*“ der „*orphani*“ und „*vidua*“, der „*servi*“ gegenüber der „*oppressio potentum*“ genannt.³ Um eine irreführende Ideali-

¹ Vgl. dazu das zwar z. T. veraltete, aber stoffreiche Buch von *Ratzinger, G.*, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg 1868. Mit der Ansicht, daß die Armut „ein allgemeines, in der sittlichen Weltordnung begründetes Gesetz im menschlichen Leben“ sei (a. a. O., S. 1), verstellt sich R. den Zugang zur Erkenntnis der gesellschaftlichen Ursachen sowohl der Armut als auch der Armenpflege in der Geschichte.

² Vgl. *Hauck, A.*, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 2, 6. unveränd. Aufl., Berlin u. Leipzig 1952, S. 290f.; *Ratzinger, G.*, a. a. O., S. 148f.

³ Vgl. *Monumenta Germaniae Historica* (im folgenden: MGH), Cap. 1, Nr. 33 (802), c. 14, 25; Nr. 34 (802), c. 18; Nr. 35 (802), c. 51; Nr. 59 (803–13), c. 1; *Ganshof, F. L.*, Was waren die Kapitularien?, dt. Ausg. Weimar 1961, S. 166, datiert das Kapitular auf „802 vel paulo post“; Nr. 68 (801–13), c. 1; *Ganshof, F. L.*, a. a. O., S. 166, datiert das Kapitular auf „wahrscheinlich 803“; Nr. 89 (780–90), c. 7; Nr. 98 (801), c. 2 usw. Ergänzend zu der Dissertation von *Cleff, Chr.*, Der Schutz der wirtschaftlich und sozial Schwachen in den Kapitularien Karls des Großen und der nachfolgenden Karolinger, phil. Diss. Köln 1954, ist *Dumas, A.*, La propriété à l'époque carolingienne, *Revue historique de droit française et étrangère*, Bd. 5, 1926, S. 660, heranzuziehen. — „*Pauperes*“ sind danach mittlere freie bäuerliche Grundbesitzer, denen die „*iudices publici*“ vorstehen.

sierung⁴ zu vermeiden, sei darauf verwiesen, daß sich die fränkischen Herrscher dabei von realistischen, sehr nüchternen Gesichtspunkten leiten ließen.

Es ist bekannt, daß die Beschränkung der Heeresdienst- und Dingfolgepflicht und andere reformierende Versuche Karls des Großen⁵ vor allem die Leistungskraft der Freien für öffentliche Dienste erhalten sollten. Diese Maßnahmen richteten sich auch gegen die feudalen Privatherrschaften, deren übermäßiges Wachstum auf Kosten der freien ländlichen Bevölkerung der Zentralgewalt unerwünscht war.

Abgesehen davon, daß die Anordnungen Karls des Großen die Feudalisierung der freien Bauern vielleicht etwas verlangsamen, aber nicht aufhalten oder verhindern konnten⁶, soll in diesem Zusammenhang auf Gesichtspunkte verwiesen werden, die bisher kaum bei der Erörterung der sozialen Seiten der Armenfürsorge im karolingischen Imperium beachtet wurden.

Bei der Lektüre namentlich der Kapitularien fällt auf, daß hier häufig „*latrones*“ genannt werden.

Die „*latrones*“ bildeten eine gesellschaftliche Erscheinung, die im Frankenreich offenbar weit verbreitet war und auf die die Kapitularien immer wieder eingehen. 808 werden mit einzelnen Großen (*primi*) des Reiches verschiedene „*capitula*“ vereinbart.⁷ Unter den oft recht wortkarg gehaltenen Bestimmungen werden

⁴ Wie z. B. bei *Schnürer, G.*, Kirche und Kultur im Mittelalter, Bd. 1, Paderborn 1924, S. 367f.

⁵ Auch in prozessualische Einzelheiten griff Karl d. Große ein; er ordnete an, daß Verhandlungen über Eigentumsbelange und Fragen des sozialen Standes einer Person den grundherrschaftlichen Gerichtsbeamten, den „*agentes praepositi, advocati, actores*“, den Vikaren und Zentenaren entzogen wurden; solche Prozesse sollen künftig vor den Gerichten der Grafen und „*missi*“ stattfinden. Vgl. *Brunner, H.*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., München u. Leipzig 1928, S. 239. Damit sollten die grundherrlichen „*Beamten*“ verhindert werden, sich durch eigennützige Interessen leiten zu lassen und die „*pauperes*“, aber auch andere Bauern in feudale Abhängigkeit zu bringen. Vgl. dazu *Brunner, W.*, Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren karolingischer Zeit, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts. Ges. Aufsätze v. *Brunner, H.*, Stuttgart 1894, S. 88f. Das vielfach positive Verhältnis zwischen Zentralgewalt und Bauer wird erklärlich, wenn wir es unter dem Gesichtspunkt des Machtkampfes innerhalb der herrschenden Kreise selbst und der Aufstiegsbestrebungen des Adels betrachten. Sehr oft traten fränkische Herrscher für die Bauern ein, um die feudalen Zwischengewalten in eine Zweifrontenstellung zu bringen.

⁶ Vgl. auch *Imbart de la Tour*, Les colonies agricoles et l'occupation des terres désertes à l'époque carolingienne. *Mélanges P. Fabre*, Paris 1902, S. 1902, S. 164; er sieht in der Bestimmung der „*Constitutio Hludowici de Hispania secunda*“ (MGH, Cap. 1, Nr. 133) (816), die Armen und Schwachen nicht zu bedrücken, geradezu ein Symptom dafür, daß die Konzentration von Land und Leuten in den Händen weniger Personen große Fortschritte machte und als Grundzug der Epoche anzusehen ist.

⁷ MGH, Cap. 1, Nr. 51 (*Capitula cum primis conferenda*) (808), c. 1.

an erster Stelle „latrones“ erwähnt, ohne daß nähere Erläuterungen gegeben werden. Bezeichnenderweise werden im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die man gegen „latrones“ einleitete, häufig „missi“ genannt, die ja nur in dringenden Fällen eingesetzt wurden. 808 werden „missi“, die unter anderem in die Gebiete von Paris und Reims entsandt wurden, verschiedene Aufträge erteilt, die in den einzelnen „capitula“ jedoch nur stichwortartig wiedergegeben werden.¹⁰ Immerhin ist es bemerkenswert, wenn in c. 8 von „latrones“ und ihrer „disciplina“ gesprochen wird. Zwischen 804 und 813 beriet sich Karl der Große mit „missi“ über Fragen, die „latrones“ betrafen.¹¹

„Wie unsere ‚missi‘ mit den Räubern umgehen sollen“, heißt es in der Überschrift, die den nun folgenden Bestimmungen vorangeht. Gleich eingangs werden die „missi“ aufgefordert, überall dort, wo sie die Räuber antreffen, sie sorgfältig zu verhören.¹²

Ist ein „latro“ freier Herkunft, so soll man ihn, wenn das erwiesen ist, nach herkömmlichem Brauch (secundum antiquam consuetudinem) richten.¹³ Daß auch die Verleumdung einer Person als Räuber möglich war, zeigt der folgende Satz: Wer irgend jemanden aus Zorn als Räuber bezeichnet, es aber nicht beweisen kann, dem wird es nicht geglaubt, das heißt, die Anschuldigung wird zurückgewiesen.

In den Bestimmungen, die Karl der Große 810 in Aachen für „missi“ erließ, wurde auch auf die „latrones“ eingegangen.¹⁴ Wer von diesen „übelberüchtigten Leuten“ einen gefangennimmt, soll daraus keinen Schaden haben.¹⁵ Ob diese „latrones“ zu jenen „fugitivi“ gehören, die in c. 9 erwähnt werden und sich in verschiedenen Provinzen aufhalten, geht aus dem Quellentext nicht hervor. In einem von A. Boretius als 2. Aachener Kapitular für „missi“ bezeichneten Schriftstück von 810, das, möglicherweise von einem „missus“ selbst angefertigt¹⁶, gleichsam als Merktzettel zu dem vorher erwähnten 1. Aachener Kapitular entstand, findet sich ebenfalls eine kurze Notiz über die „latrones“, wie sie zu richten seien.

Schwere Strafen drohten dem „latro“. In einem Aachener Kapitular von 809, das sich mit der Todesstrafe für schuldhaft gewordene Menschen und ihrer Regnadigung beschäftigt, wird auch von „latrones“ gesprochen, die verbannt wurden.¹⁷ Niemand darf sie aufnehmen. Tut das ein Freier, so hat er 15 „solidi“

¹⁰ Ebenda, Nr. 53 (Capitulare missorum) (808), c. 8. Auch hier legt die Art der Abfassung des „capitulum“ die Vermutung nahe, daß es sich hier um Notizen handelt, die sich „missi“ selbst machten.

¹¹ Ebenda, Nr. 82 (Capitulare Karoli M. de latronibus) (804–13).

¹² Ebenda, c. 1.

¹³ Ebenda, c. 2.

¹⁴ Ebenda, Nr. 64 (Capitulare missorum Aquisgranense primum) (810), c. 11.

¹⁵ „De latronibus qui magnam habent blasphemiam. . .“; ebenda.

¹⁶ MGH, Cap. I, Nr. 65 (Capitulare missorum Aquisgranense secundum) (810), c. 16.

¹⁷ Ebenda, Nr. 61 (Capitulare Aquisgranense) (809), c. 3.

zu entrichten; empfängt ein „servus“ einen solchen „latro“, so erhält er 120 Schläge.

Wie entschieden man versuchte, die „latrones“ zu bekämpfen, und wie ernst diese Erscheinung eingeschätzt wurde, zeigt die darauffolgende Bestimmung. Grafen, die „latrones“ in die Verbannung schickten, sollen das den Grafen in der Nachbarschaft mitteilen, damit diese Bescheid wissen und den „latro“ nicht aufnehmen.¹⁸

Aus diesen Maßnahmen ist zu schließen, daß von der fränkischen Zentralgewalt auch mit Hilfe der Grafen erreicht werden sollte, daß man der „latrones“ Herr wurde. Selbst vor der Anwendung einer der härtesten Strafen, der Verbannung, schreckte man nicht zurück.

Auch in Italien wurden die „latrones“ mit harten Strafen verfolgt. Verschiedene Fragen wurden um 800 aus italienischem Gebiet an Karl den Großen herangetragen, auf die er 801 in einem „Capitulare italicum“ eingeht.¹⁹ Wiederum ist von „latrones“ die Rede, die, wie wir sehen, zum Tode verurteilt werden konnten.²⁰ Wird einem solchen „latro“ das Leben geschenkt, so soll er die Hälfte des von ihm angerichteten Schadens „pro latrone“ begleichen. Wird er jedoch rückfällig, so trifft ihn unwiderruflich die Todesstrafe.

Welches Ausmaß die Latronesbewegung in Italien in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts annahm, entnehmen wir einem Kapitular, das Ludwig II. 860 in Pavia anfertigen ließ.²¹ Die Kriege zwischen Benevent und Neapel, der Überfall der Sarazenen auf Rom trugen dazu bei, die ohnehin bestehende Unsicherheit im Lande zu erhöhen.

So wird gleich im ersten Abschnitt des Kapitulars darüber geklagt, daß Pilger und Kaufleute vor „latrones“ nicht sicher sind, die bei ihren Überfällen vereint vorgehen. In dem darauffolgenden Kapitel wird von „homines“ gesprochen, die sich untereinander verschwören, in Dörfern und in Wäldern rauben und unschuldige Menschen heimsuchen. In beiden Fällen werden die Grafen aufgefordert, diesen Untaten nachzugehen und die Schuldigen zu bestrafen.

Es ist bemerkenswert, daß diesmal im Vergleich zu unseren bisherigen Quellenzeugnissen über „latrones“ diese nicht mehr vereinzelt, sondern vereint vorgehen. Daß sie dabei nicht nur auf den gegenseitigen Beistand untereinander angewiesen waren, sondern auch Hilfe von anderen Personen erhielten, zeigt Kapitel 3 der von Ludwig II. getroffenen Vereinbarungen.

Es wird von jenen gesprochen, die Häuser und andere Besitzungen haben und „latrones“ aufnehmen und verbergen. Ja, noch mehr. Sie begünstigen die „latrones“ insgeheim und unterstützen sie mit verschiedenen Beihilfen, damit

¹⁸ Ebenda, c. 4.

¹⁹ Ebenda, Nr. 98 (Capitulare italicum) (801).

²⁰ Ebenda, c. 4.

²¹ Ebenda, Cap. 2, Nr. 213 (Hiludowici II. Capitulare Papiense) (850), c. 1, 2; vgl. auch Hartmann, L. M., Geschichte Italiens im Mittelalter, Bd. 3, Teil 1, Gotha 1908, S. 233f., S. 233f., wo er von einer „Verwaltungsanarchie“ in Italien spricht und sich dabei auf das eben zitierte Kapitular bezieht.

sie ihr schändliches Werk um so leichter betreiben können. Nach vollbrachter Tat teilen sie untereinander die Beute.

Überall soll daher, so heißt es abschließend, entschieden gegen diese Missetäter vorgegangen werden. „Manentes seu vagantes latrones“ sollen gefaßt und verurteilt werden.

Dem Kapitular von 850 können wir entnehmen, daß um 850 in Italien Überfälle und Räubereien der verschiedensten Art an der Tagesordnung waren. Nicht nur vereinzelte Übergriffe und Verbrechen kamen vor. Es entstanden vielmehr regelrechte Räuberbanden, die das Land durchstreiften und ein solches Maß an allgemeiner Unsicherheit verbreiteten, daß der fränkische Herrscher diese Mißstände nicht nur zur Kenntnis nehmen muß, sondern auch Maßnahmen dagegen ergreift. Dabei finden die „latrones“ auch Unterstützung bei Grundherren bzw. bei besitzenden Schichten, die für ihre Zwecke, die allerdings nicht näher gekennzeichnet werden, die vielfach besitzlosen „latrones“ ausnutzten.

Einen breiten Raum nimmt in den Kapitularien die Flucht der „latrones“ ein.

Ergriffen „latrones“ die Flucht, so wurden sie wie flüchtige „servi“ behandelt. Sie sollten dorthin zurückkehren, von wo sie entwichen waren. Das wurde in Nymwegen 806 den „missi“ als ein „capitulum“²² bekanntgegeben, für deren Befolgung sie zu sorgen hatten.²³

819 wird in einem der „capitula“, die den „missi“ aufgetragen werden, Vikaren und Zentenaren untersagt, Räuber zu verbergen. Handeln sie dieser Anordnung zuwider, so werden sie bestraft.²⁴

Selbst bei bedeutsamen Ereignissen der politischen Geschichte wird die Flucht der „latrones“ mehrfach erwähnt. Als 853 auf einer Zusammenkunft Lothars und Karls des Kahlen in Valenciennes verschiedene Maßnahmen beschlossen werden²⁵, werden im Anschluß daran Verlautbarungen beider Herrscher bekanntgegeben. In der „adnuntiatio“ Lothars wird innerhalb von fünf Kapiteln nicht weniger als dreimal auf „latrones“ Bezug genommen. Gleich im ersten Kapitel werden Räuber (latrones, raptores, praedatores)²⁶ und Missetäter ganz allgemein genannt. Fliehen sie, so wird in c. 2 bestimmt, von einem „regnum“ in ein anderes oder von einem „missaticum“²⁷ in ein anderes, so soll man sie fassen. In das Gebiet, wohin die „latrones“ fliehen, soll eine kurze Notiz gesandt werden, damit der Graf sie mit dem Entzug des Allodes oder auf

²² Ebenda, Cap. I, Nr. 46 (Capitulare missorum Nimage datum) (806), c. 5.

²³ Ebenda, c. 1, wo jedem „missus“ befohlen wird, in seinem „missaticum“ dafür zu sorgen, daß der kaiserliche Befehl vollstreckt wird.

²⁴ Ebenda, Nr. 141 (Capitulare missorum) (819), c. 20.

²⁵ Ebenda, Cap. 2, Nr. 206 (Hlotharii et Karoli conventus apud Valentianas) (853); Lothar und Karl treffen zusammen, als Karl Aquitanien unterworfen hatte und Ludwig sich anschickte, in das „regnum“ Karls einzufallen.

²⁶ Ebenda, c. 1.

²⁷ Ebenda, c. 2.

andere Weise bestrafen kann. Der „latro“ soll dorthin zurückkehren, wo er seine Missetaten verübt hat.²⁸

Abschließend heißt es nochmals, an die bereits eingangs erwähnten „missi“ gewendet, sie sollen sich, wenn es nötig ist, gegenseitig unterstützen.²⁹

Wiederum können wir erkennen, welche Bedeutung den „latrones“, besonders ihrer Flucht, von den fränkischen Herrschern beigemessen wird. Lothar gibt den in sein „regnum“ entsandten „missi“ verhältnismäßig eingehende Instruktionen mit. Im wesentlichen werden flüchtige „latrones“ in der gleichen Weise behandelt wie bäuerliche Unfreie, die ihrem Herrn entwichen sind: Sie müssen zurückkehren. Allerdings wird in diesem Fall noch eine Strafe genannt, die den flüchtigen „latro“ treffen kann: Hat er Besitz, etwa ein Allod, so wird es ihm entzogen.³⁰ Sind diese Vermögensbedingungen nicht gegeben, so wird der Untäter mit anderen Mitteln, die nicht näher erläutert werden, gestraft.

Von hier aus gesehen fällt Licht auf die Bevölkerungskreise, die zu „Räubern“ werden konnten. Nicht nur besitzlose, sondern auch Personen mit Allod sind hier zu nennen. Allerdings ist zu beachten, daß ja in diesen Bestimmungen nicht speziell von „latrones“, also dem besonderen Gegenstand unserer Analyse die Rede ist, sondern von Missetätern ganz allgemein, die als „raptores, praedatores, malefactores“ bezeichnet werden. Mit diesen verschiedenen Vokabeln sollte das Räuberunwesen ganz allgemein gekennzeichnet werden, an dem natürlich auch aufsteigende oder deklassierte Mitglieder der feudalen Herrschaft maßgeblich Anteil hatten. Denken wir nur an die vielen Raubzüge der Fendalherren, die ja in den Quellen auch als „praedationes, depraedationes“ charakterisiert werden. Der Begriff „Räuber“ ist in diesem Fall also recht weitläufig und umfassend zu deuten.

Auch Karl der Kahle geht im Anschluß an das Treffen mit Lothar auf einer Zusammenkunft mit den „missi“ aus seinem „regnum“ in St. Servais auf „latrones“ ein.³¹ Den „missi“, die 853 zahlreich aus den verschiedensten Gebieten des westfränkischen Reiches erschienen waren³², wird aufgetragen, die beschlossenen Maßnahmen dem Volke bekanntzugeben und für ihre Durchführung zu sorgen.

Weder der Freundschaft halber noch aus verwandtschaftlichen Gründen, weder aus Liebe noch aus Furcht soll jemand einen „latro“ verbergen. Vielmehr ist, so wird in c. 4 bestimmt, der zuständige „missus“ zu benachrichtigen. Jeder soll zur Festnahme des Untäters Beistand leisten.

²⁸ Ebenda, c. 3.

²⁹ Ebenda, c. 5.

³⁰ Vgl. bereits Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, 2. Aufl., Berlin 1885, S. 518.

³¹ MGH, Cap. 2, Nr. 260 (Capitulare missorum Silvacense) (853).

³² Vgl. dazu die am Schluß des Kapitulars gegebene Liste der „missi autem et pagi per missaticos qualiter fuerunt tunc ordinati...“, ebenda, S. 275.

Hat der „missus“ einen „latro“ verbannt, so soll das anderen „missi“ und Grafen bekannt gemacht werden.³³ Es wird auch damit gerechnet, daß der „latro“ in das benachbarte „missaticum“ oder in entfernter liegende Gegenden flieht. Tritt dieser Fall ein, dann soll der „latro“ gefaßt und verurteilt werden. Besitzt er ein „allodium“, so soll er es verlieren.

Sollte der „latro“ sogar von einem „regnum“ in ein anderes „regnum“ fliehen, so sollen jene „missi“, aus deren „regnum“ die „latrones“ flohen, es den „missi“ des „regnum“, in das die „latrones“ flohen, melden, damit die Bestrafung erfolgen kann.³⁴

Wir erkennen unschwer, wie die fränkische Zentralgewalt mit den verschiedensten Mitteln der Gesetzgebung, vor allem durch Einsatz der „missi“, versucht, die weit über die Grenzen der „regna“ hinausreichende Erscheinung der „latrones“ zu bekämpfen. Wie in der „adnuntiatio“ Lothars fallen auch diesmal landlose und besitzende Schichten, die beispielsweise ein Allod haben konnten, unter den Begriff „latrones“, die sich immer wieder dem Zugriff der „missi“ zu entziehen suchten.³⁵ Die Flucht der „latrones“ wird daher häufig erwähnt und wird in den Instruktionen, die Lothar und Karl ihren „missi“ mit auf den Weg gaben, im Vergleich mit anderen „capitula“ verhältnismäßig eingehend behandelt. Bereits 857 beschäftigen sich Karl II. und Lothar II. anlässlich einer Zusammenkunft in St. Quentin erneut mit der Flucht von Missetätern, die diesmal ganz allgemein als „malefactores“ bezeichnet werden.³⁶ Wiederum sollen sich die „missi“ untereinander verständigen, um die Ergreifung des Räubers zu erleichtern.

Es war aber nicht nur verboten, „Räuber“ aufzunehmen oder zu beherbergen. Bereits in dem bekannten Kapitular von Heristal von 779 findet sich eine Bestimmung über „latrones“, die sich in Immunitätsbezirken aufhalten.³⁷ Sie sollen dem gräflichen Gericht vorgeführt werden. Wer das nicht tut, verliert seinen Besitz und die Ehre (honor). Die zweifellos strenge Strafe für die Nichtauslieferung von Räubern findet eine Erklärung, wenn wir berücksichtigen, daß mancher Grundherr es vorgezogen haben wird, den „latro“ einzubehalten und in seiner Wirtschaft zu beschäftigen, als ihn auszuliefern. Damit aber wurde der Räuber der staatlichen Gerichtsgewalt entzogen, und gerade das sollte verhindert werden. Zwischen 803 und 813 wird der Inhaber einer „potestas“ ganz allgemein verpflichtet, darauf zu sehen, daß „in sua potestas“ sich kein „latro“ aufhält.³⁸ Damit versuchte die Zentralgewalt, den einzelnen Grundherrschaften

³³ Ebenda, c. 7.

³⁴ Ebenda, c. 8.

³⁵ Vgl. auch ebenda, Nr. 278 (Capitulare Carisiacense) (873), c. 1, wo flüchtige „latrones“ genannt werden, die entweder in der Grafschaft, in die sie fliehen, oder in der Grafschaft, aus der sie geflohen sind, allodialen Besitz haben.

³⁶ Ebenda, Nr. 263 (Karoli II. et Hlotharii II. conventus apud Sanctum Quintinum) (857), c. 1, S. 294 (Adnuntiatio Lotharii).

³⁷ Ebenda, Cap. I, Nr. 20 (Capitulare Haristallense) (779), c. 9.

³⁸ Ebenda, Cap. I, Nr. 59 (Capitula a misso cognita facta) (803–13), c. 5.

als gleichsam privatrechtlichen Instanzen ein gewisses Aufsichtsrecht zuzugestehen und sie in die Verfolgung der „latrones“ einzubeziehen. Ihre Bedeutung erhellt erneut daraus, daß „missi“ entsprechende Anweisungen erteilt werden.

Wenn wir danach fragen, welche Gründe die „latrones“-Bewegung hatte, woher diese „latrones“ kamen, dann sind die Abschnitte 15 und 16 des Diegenhofener Kapitulars von 805 aufschlußreich, die sonst im allgemeinen im Zusammenhang mit der Leistung der Heerespflicht der Freien im karolingischen Imperium behandelt werden.³⁹

Niemand, so heißt es, soll die „liberi homines“, die ohnehin nur widerwillig den Heeresdienst leisten und sich ihm auf verschiedene Weise entziehen wollen, widerrechtlich bedrücken. Man soll ihre Eltern nicht enterben, damit die Erben nicht aus Bedürftigkeit zu Bettlern, Räufern (latrones) oder Missetätern (malefactores) werden.

Damit ist erwiesen, daß zu diesen „latrones“ Freie gehören konnten, die ihren Besitz verloren hatten. Besonderes Merkmal dieser „latrones“ ist eben ihre Besitzlosigkeit. Diese Armut war es, die diese Bevölkerungskreise zum Raub trieb. Sie sahen keinen anderen Ausweg, ihrem elenden Dasein zu entinnen, als zum „latro“ zu werden. Und überall dort, wo wir auf ihn stoßen, haben wir eine Erscheinung vor uns, die im Frankenreich im 8. und 9. Jahrhundert typisch war.

Für die Motive der Bewegung der „latrones“ ist auch die bekannte Anklage aufschlußreich, die Karl der Große 811 bei einer Zusammenkunft mit Bischöfen und Äbten an die Geistlichen richtet⁴⁰: Sie würden arm und reich berauben oder enterben und mit diesem schändlichen Treiben die Opfer dieser Übergriffe dazu treiben, aus Armut zu Verbrechern zu werden.

Es wird gefragt, ob derjenige der Welt entsagt hat, der täglich nichts anderes tut und denkt, als wie er auf jede Art und durch jedes Mittel seinen Besitz vermehre, sei es durch Lockung himmlischen Lohnes, sei es durch Androhung der Höllestrafe.⁴¹ Dann wendet sich Karl der Große an diejenigen, die im Namen Gottes oder eines Heiligen die Reichen wie die Armen, „jene einfältigen Seelen, unwissenden und unklaren Köpfen (qui simpliciorem natura sunt et minus docti atque cauti. . .) ihres Eigentums berauben und deren rechtmäßige Erben um ihr Erbe bringen.“ Durch die damit verursachte Not werden viele zu Schand-

³⁹ Ebenda, Nr. 44 (Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum generale) (805), c. 15, 16.

⁴⁰ MGH, Cap. I, Nr. 72 (Capitula de causis cum episcopis et abbatibus tractandis) (811). Um der Bedeutung der einzelnen „capitula“ möglichst großen Nachdruck zu verleihen, heißt es beteuend in c. 1, daß wir im vergangenen Jahr drei dreitägige Fastenzeiten uns auferlegt haben und zu Gott beteten, er möge uns zeigen, was besserungsbedürftig sei.

⁴¹ Ebenda, c. 5. Daß solche Vorfälle für würdig befunden wurden, in ein Kapitular aufgenommen zu werden, wirft ein recht bemerkenswertes Licht auf die Verbreitung und die Intensität der erwähnten Bedrückung. Vgl. zuletzt Ganshof, F. L., a. a. O., S. 25 ff.

taten (flagitia) und Verbrechen (scelera) getrieben (perpetranda compellunt), weil derjenige, dem man sein väterliches Erbe genommen hat, „quasi necessario“ auf Diebstahl (furta) und Raub (latrocinia) angewiesen ist. — „Weiter ist zu fragen⁴², ob derjenige der Welt entsagt hat, der aus Habsucht, um sich fremdes Gut anzueignen, Leute (homines) zu Meineid und falschem Zeugnis drängt und nicht danach fragt, wie ein Gut, sondern wieviel Gut durch Zeugenschaft zu gewinnen ist. . .“ Schließlich wird festgestellt: „Und was soll man erst von jenen sagen, die, ‚quasi‘ aus Liebe zu Gott und den heiligen Märtyrern und Bekennern, die Gebeine und Reliquien der heiligen Leiber von Ort zu Ort schleppen, überall neue Kirchen bauen und dringend, soviel sie können, dazu auffordern, ihr Gut dahin zu übertragen?“⁴³ Mit diesen Worten wird einmal in jene gewaltsamen Vorgänge tief hineingeleuchtet, die bei dem Einzug der Feudalordnung und der Überführung der ländlichen Bevölkerung in die Hörigkeit auf die verschiedenen bäuerlichen Schichten einwirkten. Soweit die neuen Herren, rücksichtslos mit der Arrondierung ihres Grundbesitzes beschäftigt, die ihres Besitzes Beraubten nicht als Hörige in ihrer Grundherrschaft unterbringen konnten, werden sie sich nur wenig um das Schicksal jener Menschen gekümmert haben, die, nun ohne Land und anderen Besitz, vor dem Ruin standen.

Damit aber war der Boden bereitet, in dem jene Bewegung wurzeln konnte, deren Träger in den schriftlichen Quellen überall mit dem gleichen Namen gebrandmarkt wurden — man nannte sie Räuber, „latrones“. Das waren die Gründe, die den Kaiser und andere dazu bewegten, Bischöfe und Äbte dazu zu ermahnen, ihre Besitzgier zu zügeln und den Armen nicht skrupellos zuzusetzen. Wir glauben — das Kapitular deutet es in seinem Wortlaut selbst an —, daß dabei Befürchtungen mitspielten, der Bogen könne überspannt werden. Vergessen wir nicht — der an den Abgrund der Verzweiflung getriebene „pauper“, der ruinierte „servus“ war zu allem fähig: „Propter inopiam“, so heißt es, könne er gezwungen werden, „flagitia et scelera“ zu begehen, die zu „furta et latrocinia“ führten. Mit anderen Worten: Er konnte zum „latro“ werden. Damit aber wurde ein gesellschaftliches Phänomen berührt, das im gesamten Frankenreich nachweislich verbreitet war und im gleichen Maße die Sorge der Zentralgewalt erregte wie auch die Bettler. Sie werden in den Kapitularien als eine durchaus geläufige Erscheinung erwähnt. Bettler, die „auf den Plätzen und Straßenkreuzungen“⁴⁴ herumstehen, sind keine Seltenheit. 806 werden die Getreuen Karls des Großen ermahnt, die Armen zu beköstigen und ihnen zu untersagen, weiter zu betteln.⁴⁵ In Aachen werden regelrechte Bettelvögte eingesetzt, die dafür zu sorgen haben, daß sich unter den Bettlern keine Simulanten befinden.⁴⁶

⁴² MGH, Cap. I, Nr. 72 (811), c. 6.

⁴³ Ebenda, c. 7.

⁴⁴ Ebenda, Nr. 23 (Duplex legationis edictum) (789), c. 32.

⁴⁵ Ebenda, Nr. 46 (Capitulare missorum Nismagae datum) (806), c. 9.

⁴⁶ Ebenda, Nr. 146 (Capitulare de disciplina palatii Aquisgranensis) (820), c. 7.

Schließlich sei noch auf die vielfältigen Formen der bäuerlichen Abwehr feudaler Bedrückung verwiesen: Nicht nur Verweigerung feudaler Leistungen, sondern auch Flucht, ja Aufstände können wir im fränkischen Reich nachweisen — ein Zeichen, wie erheblich die Spannungen angestiegen waren, die zwischen den aufstrebenden Feudalgewalten und der ländlichen Bevölkerung bestanden.⁴⁷

Um den sich aus all diesen Tatsachen ergebenden Gefahren zu begegnen, warnte die fränkische Zentralgewalt vor allzu harter Bedrückung. Starke Worte flossen dann ein. Pröpste und Vögte, so heißt es, seien nicht gerecht und gottesfürchtig, sondern würden grausam, begierig und meineidig den „parvipendens“ bedrängen.⁴⁸ Zudem mußte Karl dem Großen, seit 800 Kaiser und Oberhaupt der fränkischen Kirche, daran gelegen sein, seine Autorität gegenüber dem Klerus zu wahren und zu festigen, indem er dessen Verstöße hart kritisierte; forderten doch die karolingischen Fürstenspiegel, daß der „rex iustus“ im Sinne Augustins als Spitze der feudalen Hierarchie sich um den „gemeinen Mann“ zu kümmern habe.⁴⁹ Das war ein wichtiges Mittel, um der Zentralgewalt die Sympathie des Volkes zu gewinnen, auf die der fränkische König und Kaiser vor allem dann nicht verzichten konnte, wenn er selbst gegen übermächtig werdende Feudalgewalten den bäuerlichen Widerstand für seine Zwecke nutzte.

Bemerkenswert sind auch die Bestimmungen des „Capitulare missorum“ von 819.⁵⁰ Wer keinen Heeresdienst leistet, soll den Heerbann entrichten. Doch gibt es Ausnahmen. Befreit sind jene, die der Graf, Bischof oder Abt „propter pacem conservandam. . . propter fruges colligendas et familiam constringendam“ beansprucht. Lassen wir einmal die Bestimmung über die Erntebergung am Rande⁵¹, so darf aus den anderen Verfügungen geschlossen werden, daß es offenbar während der Abwesenheit vieler Heeresdienstpflichtiger nötig war, für Ruhe im eigenen Lande zu sorgen. Deutlich heißt es, daß die „familia“, die nicht nur das Gesinde einzelner Grundherrn, sondern auch andere bäuerliche Bevölkerungskreise umfassen kann, im Zaum zu halten, zu kontrollieren ist. Daß die sich schon hier andeutenden Zeichen von Spannungen, möglicherweise auch des Widerstandes gegen feudale Bedrückung den fränkischen Königen und Kaisern keineswegs unbekannt waren, vielmehr sorgsam beachtet wurden, können wir im 8. und 9. Jahrhundert mehrfach erkennen. Sehr interessant sind in dieser Hinsicht die Fürstenspiegel. Wir möchten hier nur an die Schrift

⁴⁷ In einer größeren Arbeit werde ich auf diese Fragen näher eingehen. Einige Quellen zum bäuerlichen Widerstand im Frankenreich habe ich in: Geschichte in der Schule, 5/1957, S. 269f., 6/1957, S. 345f., zusammengestellt.

⁴⁸ MGH, Cap. I, Nr. 72 (811), c. 6.

⁴⁹ So zuletzt Schramm, P. E., Die Anerkennung Karls des Großen als Kaiser in: Historische Zeitschrift, Bd. 172, 1951, S. 496.

⁵⁰ MGH, Cap. I, Nr. 141 (Capitulare missorum) (819 bzw. 818-819).

⁵¹ Erneut wird deutlich, wie wichtig die Einbringung der Ernte war, die zwar Anlaß zur Befreiung vom Heeresdienst sein konnte, der die Ernte sehr beeinträchtigte.



„De ordine palatii“ erinnern, die Hinkmar von Reims König Karlmann zur Belehrung widmete, dem er die Regierungsprinzipien Karls des Großen zur Befolgung empfiehlt.⁵²

Danach erkundigte⁵³ sich der Herrscher genau (perquireret), was innerhalb des „regnum“ und in anderen Gebieten geschah. Er suchte zu erfahren, ob das Volk (populus) in irgendeinem Winkel (parte, regione seu angula) des Reiches in Aufregung geraten sei (turbatus). Auch die „causa turbationis“ sollte erforscht werden; gründliche Beratungen sollten stattfinden, wenn „murmur populi“ sich störend bemerkbar mache. Abhilfe war zu schaffen, wenn eine unterworfenen Völkerschaft rebellierte (rebellare) und Anschläge (insidias) das Reich belästigten.

Daß lange nach dem Tode Karls des Großen dieses gleichsam „Immer-auf-der-Hut-Sein“ vor Unruhen und Aufständen des Volkes der verschiedensten Art, die stete, mißtrauende Vorsicht dem zeitgenössischen Geschichtsschreiber als ein Merkmal des Regimes Karls des Großen auffällt, zeigt, daß es sich hier um einen wesentlichen Gesichtspunkt handelt. Die erwähnten „murmur populi“, „turbationes“, können als Widerstandsäußerungen der ländlichen Bevölkerung gedeutet werden, die im Karolingerreich wahrlich nicht gefehlt haben. Von hier aus dürften auch die „sozial-ethischen Momente“ der Agrarpolitik Karls des Großen besser zu verstehen sein.⁵⁴ Auch in Lebensbeschreibungen von Herrschern drängt sich das Problem der bäuerlichen Lage in den Gesichtskreis des Chronisten. In der Biographie Ludwigs von Thegan⁵⁵ werden Maßnahmen⁵⁶ erwähnt, die Ludwig nach dem Tode Karls des Großen 814 in die Wege leitete und die, wurden sie verwirklicht, der ländlichen Bevölkerung gegenüber der feudalen Bedrückung geholfen haben.

⁵² Vgl. *Werninghoff, A.*, Die Fürstenspiegel der Karolingerzeit, in: *Historische Zeitschrift*, Bd. 89, 1902, S. 210; er nennt diese Schrift den „bedeutendsten Fürstenspiegel der Karolingerzeit“; *Waltz, G.*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 3, 2. Aufl., Berlin 1883, S. 495f., nimmt an, daß dieser Traktat die Zustände im kaiserlichen Hoflager zu Beginn des 9. Jh. widerspiegelt.

⁵³ MGH, Cap. 2, S. 517f. (Hinc marus de ordine palatii) (882), c. 36.

⁵⁴ *Köttschke, R.*, Karl d. Gr. als Agrarpolitiker. Festschrift für E. E. Stengel, Münster u. Köln 1952, S. 188, geht auf diese Probleme nicht ein. Auch die Fürsorge Karls d. Gr. um die Bettler gehört zu diesem Fragenkomplex. Vgl. MGH, Cap. 1, Nr. 46 (806), c. 9 (Capitulare missorum Niumagae datum). Gerade diese armen Volksschichten konnten in Zeiten allgemeiner Unzufriedenheit die Gärung unter den Volksmassen gefährlich steigern.

⁵⁵ MGH, SS, Bd. 2, S. 593, c. 13, Thegani Vita Hludowici imperatoris, dabei ist zu berücksichtigen, daß Thegan als Biograph Ludwigs des Frommen zugunsten seines Helden die vorhergehende Zeit recht düster darstellte.

⁵⁶ *Cleff, Chr.*, a. a. O., S. 119, bezieht diese, auch in MGH, FF (Formulae imperialis), Nr. 14 (814), überlieferten Maßnahmen auf Septimanie; bereits Karl d. Gr. hatte seinen Sohn Ludwig beauftragt, die dort herrschenden Mißstände zu beheben (MGH, Cap. 1, Nr. 76, Praeceptum pro Hispanis) (812).

Wogegen sollte vorgegangen, was gebessert werden? Die ausgesandten „missi dominici“ sollten zunächst allen, denen nachweislich Unrecht getan wurde, zu ihrem guten Recht verhelfen; daß es hier viel zu tun gab, lesen wir selbst: Die ausschwärmenden „missi“ finden eine große Menge (multitudo) Bedrückter vor, denen entweder Besitz oder Freiheit geraubt worden war. Deutlich zeichnet sich in diesen wenigen Worten die voranschreitende Feudalisierung der Bevölkerung ab; „ministri, comites⁵⁷ et losopositi“ seien an allem schuld. Ludwig befahl, die zu Lebzeiten seines Vaters „per iniquorum ministrorum manus“ verfertigten Akten des Unrechts zu vernichten. Entfremdetes Gut ist zurückzugeben, unrechtmäßig zu Hörigen gemachte Bauern sollen entlastet und freigelassen werden.⁵⁸

Auf diese Weise hoffte die Zentralgewalt, soziale Spannungen zu dämpfen, die beispielsweise auch aus Getreidespekulationen und Wucher entstehen konnten. Deshalb ging Karl der Große hier entschieden vor. Aus den Kapitularien und den Konzilsbeschlüssen geht hervor, in welchem Umfang geistliche⁵⁹ und weltliche Feudalherren aus solchen Geschäften Gewinn schlugen. Es geschah nicht selten, daß Priester Getreide horteten, um es bei günstiger Gelegenheit zu einem günstigen Preis zu verkaufen.⁶⁰

⁵⁷ Vgl. auch *Bezold, H.*, Kaiserin Judith und ihr Dichter Walahfrid Strabo, *Historische Zeitschrift*, Bd. 130, 1924, S. 382f.; 824 wurde Walahfrids Lehrer Wetti auf dem Sterbebett von einer Vision befallen. Der Reichenauer Abt Heito schrieb sie nieder. Daraus schuf Walahfrid ein Gedicht. Wetti sah u. a. Karl d. Gr. im „purgatorium“ sitzen – ein Symptom klerikaler Kritik am Lebenswandel Karls. Hier begegnen uns auch die Klagen über die Korruption der Grafen, die der Klerus mit einiger Selbstgefälligkeit herausstrich. Sie werden als „Freunde des Satans“ bezeichnet, die die ländliche Bevölkerung „auffraßen“, statt sie zu schützen. Waren die geistlichen Feudalherren um so viel besser?

⁵⁸ Sicherlich ging es Ludwig nicht nur darum, sich unmittelbar nach Regierungsantritt der Sympathie der Bevölkerung zu versichern. Die „missi“ sollten vor allem die zentrale Rechtsprechung von königlicher Seite gegen die drohende, um sich greifende Feudalisierung sichern oder wiederherstellen – ein Bestreben, das die in rascher Folge erlassenen Kapitularien der fränkischen Herrscher widerspiegeln und zugleich die wachsenden, immer schwerer überwindbaren Schwierigkeiten zeigen, die sich auf diesem Wege entgegenstellten. – Zuletzt verwies *Fichtenau, H.*, Das karolingische Imperium, soziale und geistige Problematik eines Großreiches, Zürich 1949, S. 125, darauf, daß mächtige Feudalherren die Rechtsprechung zu ihren Gunsten beeinflussten. Vgl. MGH, Epp. Bd. 3, S. 202, Nr. 10, (818–828), wo einer der Großen sagt: „Wenn in der Pfalz eine Klage gegen mich erhoben wird, habe ich dort meine Anwälte. Ich werde dort eine ganze Anzahl von Verwandten und Freunden finden, die es ohne Zweifel so einrichten werden, daß ich nicht dem Zorn des Königs verfall.“

⁵⁹ Vgl. *Schaub, Fr.*, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter, Freiburg i. Br. 1905, S. 79f.

⁶⁰ MGH, Conc., 2, pars 1, Nr. 37 (813), c. 8 (Concilium Cabillonense); die Besitzgier und Habsucht der Feudalherren wird in den Quellen häufig erwähnt. Vgl.

Besonders der sogenannte Vorkauf wurde dazu benutzt, möglichst billig Getreide einzukaufen. Allerdings verkauften nur in schwere Not geratene Bauern schon vor der Ernte gleichsam feldweise im Ganzen das zu erwartende Getreide. Der Gewinn für die Feudalherren, die die bäuerliche Notlage ausnutzten, konnte zwei- bis dreifach sein, da sie dem geldbedürftigen Verkäufer einen möglichst niedrigen Preis diktierten.⁶¹ Solche Wuchergeschäfte treffen die bäuerliche Wirtschaft besonders dann schwer, wenn sie durch Mißernten und darauffolgende Hungersnöte empfindliche Verluste erlitt.⁶² Gerade dann trieben Getreidespekulationen die Preise in die Höhe; die allgemeine Notlage wurde dadurch noch größer. Um eine Verschärfung ohnehin vorhandener sozialer Spannungen zu verhindern und gewaltsame Entladungen zu verhüten, griff in solchen Notzeiten die Zentralgewalt ein.

793 suchte beispielsweise eine Hungersnot weite Gebiete des Frankenreiches heim. Die Synode von Frankfurt⁶³ ging auf diese Situation ein und setzte für verschiedene Getreidesorten Preise fest⁶⁴, die künftig weder in Zeiten des Überflusses noch in schlechten Zeiten übertreten werden durften. Geistliche und weltliche Feudalherren waren an diese Bestimmungen gebunden. Danach kostete ein Malter (modius) Hafer 1 Denar, ein Malter Gerste 2 Denare, ein

De civitas et virtutibus, Lib., 3, Migne, PL, Bd. 112, S. 1366; verabscheuenswerten Wucher übt derjenige, welcher „fructus servat, aut annonam captat, aut inflat pretia aut fenus exaggerat.“ Vgl. auch Beda Venerabilis (653–735), De quatuor ordinibus, Migne, PL.

Bd. 94, col. 556f., von den „mercatores“ heißt es, sie sollen die Not (inopia) fernhalten; sie sind aber voller Betrug und Meineid (fraudibus et perjuriis) und schlagen aus allem, was sie haben, Profit (lucrantur); dazu Langer, B., Die Lehre von den Ständen im frühen Mittelalter, phil. Diss. Würzburg 1953, S. 17f.

⁶¹ MGH, Cap. 1, S. 448 (Ansegisi Capitularium, Appendice secunda et tertia), c. 17: „Ut nemo propter captitatem pecuniae aut propter avaritiam eam prius dei pretium aut futuram conventionem sibi praeparet, duplum vel triplum tunc recipiat. . .“

⁶² Es ist kein Zufall, daß in Annalen und Chroniken, die vom ländlichen Leben sonst verhältnismäßig wenig berichten, Dürre, Überschwemmungen, Kälteeinbrüche, Unwetterkatastrophen immer wieder erwähnt werden. Man wußte, welche geradezu katastrophalen Folgen solche Witterungsereignisse bei den bestehenden, verhältnismäßig primitiven Produktions- und Verkehrsverhältnissen hatten; leicht konnten Hungersnöte oder Mißernten dadurch verursacht werden. Vgl. Curschmann, F., Hungersnöte im Mittelalter, ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8.–13. Jh., Leipzig 1900, S. 18f.

⁶³ MGH, Cap. 1, Nr. 28 (794), c. 4 (Synodus Franconofurtensis).

⁶⁴ Man hat diese Preisfixierungen mit Recht als wichtiges Ereignis in der Agrarpolitik Karls d. Gr. bezeichnet. Nach einer Zusammenkunft mit seinem Sohn Ludwig schickte Karl d. Gr. Königsboten nach Aquitanien, die dort wirtschaftliche Reformen durchführen sollten. Kötzsche, R., a. a. O., S. 186f., bemerkt zutreffend, daß die Preisfestsetzung einen sozialpolitischen Zweck gehabt hat, „gegen die Möglichkeit der Überteuerung beim Verkauf zu Gunsten der ärmeren Bevölkerung, die in der Zeit geringeren Ertrages gefährdet er-

Malter Roggen 3 Denare, ein Malter Weizen 4 Denare.⁶⁵ – Überschreitung dieser Preistaxen war zumindest nicht unmöglich. Bereits 805 wird angeordnet, daß in diesem Notjahr das Getreide nicht allzu teuer verkauft werden soll⁶⁶; Preise werden nicht genannt.⁶⁷ 806 mußte festgestellt werden⁶⁸, daß jemand „aus reiner Gier und nicht aus Not“ zur Erntezeit Getreide aufkauft, zum Beispiel für 2 Denare einen Scheffel, und diesen solange zurückhält, bis er ihn für 4, 6 oder mehr Denare verkaufen kann.⁶⁹

Die 806 ermittelten Preise fielen höher als jene von 794 aus: Ein Malter (modius) Hafer kostete 2 Denare, ein Malter Gerste 3 Denare, ein Malter Roggen 4 Denare, ein Malter Weizen 6 Denare.

Aber nicht nur bei Preisforderungen, sondern auch bei dem Gebrauch von Maßen kam Betrug vor. Ganz offen wird manchmal ausgesprochen, daß Kleriker und weltliche Feudalgewalten zweierlei Maß verwenden: ein größeres beim Nehmen, ein kleineres beim Geben – so, als ob beide gleich seien. „Um ihre unerträgliche Habgier zu befriedigen“, heißt es weiter, „kommen sie nicht zur Ruhe, geben die Armen dem Elend preis und machen aus ihnen Bettler.“⁷⁰ In den Kapitularien wird daher immer wieder eingeschärft „aqua mensura“ zu verwenden; Fälschung von Maß und Gewicht wird streng verboten.⁷¹ Manchmal wird bemerkt, daß wegen der verschiedenen in Gebrauch befindlichen Maße viele „pauperes“ geschädigt werden⁷².

scheint“. Zuletzt bezeichnete diese Maßnahmen auch *Sproemberg, H.*, Die Seepolitik Karls d. Gr., in: Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 3, Berlin 1959, S. 3, als „etwas Neues in der fränkischen Gesetzgebung“.

⁶⁵ Die königlichen Güter sollten billiger verkaufen. Ein Malter Hafer kostete 0,5 Denar, ein Malter Gerste 1 Denar, ein Malter Roggen 2 Denare, ein Malter Weizen 3 Denare.

⁶⁶ MGH, Cap. 1, Nr. 44 (805), c. 4 (Capitulare missorum in Theodonis villa); einleitend wird betont, daß „fames clades, pestilentia, inequalitas aeris, tribulatio“ herrschen. Es wird hinzugefügt, daß man nicht auf „edictum nostrum“ warten soll, sondern um Gottes Barmherzigkeit sogleich mit Beten beginnen soll.

⁶⁷ Das konnte verschiedene Gründe haben. Vielleicht glaubte man, daß die Preise noch in allgemeiner Erinnerung waren. Möglicherweise wurde auch angenommen, daß sich niemand an die Normen hielt, und man begnügte sich mit einem ermahnenden Hinweis. Der letzten Vermutung widerspricht allerdings die Tatsache, daß bereits 806 neue Preisfixierungen in Kraft traten. Ohne Hoffnung auf Erfolg hätte man diese Maßnahmen kaum erlassen.

⁶⁸ MGH, Cap. 1, Nr. 46 (806), c. 17 (Capitulare missorum Nismagae datum).

⁶⁹ Auch hier scheint eine 805/6 aufgetretene Hungersnot der Hauptanlaß für diese Bestimmungen gewesen zu sein, vgl. Curschmann, F., a. a. O., S. 89f.

⁷⁰ MGH, Conc. 2, 2, Nr. 50 (820), c. 51 (Concilium Papiense), S. 644.

⁷¹ Vgl. MGH, Cap. 1, Nr. 37 (802?), c. 19 (Capitula ad lectionem Canonum et regulae S. Benedicti pertinentia); Ganshof, F. L., a. a. O., S. 166, datiert das Kapitular wahrscheinlich auf 802.

⁷² MGH, Cap. 1, Nr. 178 (820), c. 7 (Episcoporum ad Hludowicum imperatorem relatio); zudem wird gefordert: „Census tamen singularum provinciarum antiquitus constitutus huius rei occasione pauperibus non augeatur“.

Mit diesen Maß- und Preisregulierungen sollte einer allzu starken Verarmung der verschiedensten bäuerlichen Schichten zumindest so weit entgegengewirkt werden, daß für den Bestand und die Ausdehnung der feudalen Gesellschaftsordnung keine Gefahr drohte.

Zusammenfassend dürfen wir feststellen, daß die von den fränkischen Herrschern angeregte und durchgeführte Armenfürsorge dazu beitrug, die bei der Durchsetzung feudaler Produktionsverhältnisse im karolingischen Imperium auftretenden Spannungen zwischen Grundherrschaft und Bauern etwas zu dämpfen. Die fränkische Zentralgewalt hatte mit den in allen Gebieten des Reiches auftauchenden „latrones“ und ihren Banden ein alarmierendes Symptom dafür vor Augen, zu welchen Konsequenzen feudale Willkür führen konnte. Es entstanden innerhalb der freien und unfreien ländlichen Bevölkerung verarmte, vielfach landlose Bauern, die, jeder anderen Existenzmöglichkeit beraubt, zu Räubern wurden oder als Bettler ihr Leben fristeten.

Die fränkische Zentralgewalt, die dem Zeugnis der Fürstenspiegel entsprechend aufmerksam jede Unruhe innerhalb der Bevölkerung verfolgte, zögerte nicht, verschiedene Maßnahmen einzuleiten, die die Ausbildung des feudalen Staates zweifellos begünstigten. Sie tadelte einmal die Übergriffe der Feudalgewalten, schritt gegen Wucher und Getreidespekulation ein, um die Entstehung ruinierter bäuerlicher Schichten weitgehend einzuschränken und den bäuerlichen Widerstand innerhalb bestimmter Grenzen zu halten. Daneben können wir auch beobachten, daß die fränkischen Herrscher unmittelbar gegen die Folgen der feudalen Willkür, gegen die „latrones“ vorgingen.

Wir wenden uns nun der kirchlichen Armenfürsorge zu, die aus dem Wortlaut der Bestimmungen des Konzils von Eauze (551)⁷³ und den Maßnahmen zur Pflege der Kranken und Gebrechlichen im Laufe des frühen Mittelalters erschlossen wurde. Da diese Probleme häufig nicht im Zusammenhang mit dem entstehenden Feudalismus betrachtet, vielmehr von der entsprechenden gesellschaftlichen Grundlage gelöst wurden, gewannen solche Untersuchungen leicht ein idyllisches Gepräge. Sollte es nicht schon nachdenklich stimmen, wenn dieselben Gelehrten, die den günstigen Einfluß der Kirche auf die bäuerliche Lage im frühen Mittelalter pointierten, zugleich feststellen mußten, daß das Verhalten der geistlichen Feudalherren in verschiedener Hinsicht tadelnswert war? Man muß erkennen, daß, wie die weltlichen Feudalherren so auch die geist-

⁷³ MGH, Conc. I, S. 114, c. 6 (Concilium Aspasii episcopi metropolitani Elusani). „... de familiis ecclesiae id intuitu pietatis et iustitiae convenit observari, ut familia Dei leviores quam privatorum servi opere teneantur, ita ut quarta tributi vel quodlibet operis sui ... sibi a sacerdotibus concessa esse congaudeant.“ Vgl. Höffner, J., Bauer und Kirche im deutschen Mittelalter, theol. Diss. Freiburg i. Br. 1938, S. 104f., wo weitere Belege genannt werden. H. versucht in seiner Arbeit, die Bedeutung der Kirche gegen faschistische Angriffe zu rechtfertigen; dabei versäumt es H., die wirtschaftlichen Beweggründe der kirchlichen Ermahnungen, die ländliche Bevölkerung milde zu behandeln, sichtbar zu machen.

lichen Grundherrschaft sich ihren Hintersassen gegenüber von ökonomischen Motiven leiten ließen⁷⁴, ja „um den Preis der wirtschaftlichen Notlage ihrer Zinsleute“ den „Reinertrag ihrer Gutsverwaltung“ steigerten⁷⁵, auch „Stellenjagd“⁷⁶, Bodenspekulation⁷⁷ nicht scheuten und aus dem Reliquienkult⁷⁸ ertrocklichen Gewinn schlugen.

Solche berechnende Denkweise läßt darauf schließen, daß auch die kirchliche Armenfürsorge innerhalb der feudalen Gesellschaftsordnung vom Staat her gesehen eine Aufgabe zu erfüllen hatte, die über die rein karitative Wirksamkeit⁷⁹ hinausging. Wir wollen unsere Auffassung von einem Quellenbeispiel, dessen Inhalt wir in der Überlieferung der Kapitularien oft begegnen können, ableiten. Einer „Capitula concilii excerpta“⁸⁰ entnehmen wir folgendes:

Es sei nun einmal so, so heißt es, daß die „ecclesia“ die verschiedensten Bevölkerungsschichten beherberge; neben Adligen seien es vor allem Bauern (coloni, servi). „Mild und barmherzig“ solle man diese behandeln, und bei der Einforderung der Abgaben wie bei der Inanspruchnahme bäuerlicher Dienstleistung solle Gewalt vermieden werden. Die Feudalherren sollten daran denken, daß die Bauern ihre Brüder seien, mit denen sie gemeinsam das „Vater unser“ beten. —

Es ist nach meiner Meinung bemerkenswert, daß hier zu einer solchen Überlegung vorgestoßen wird. Es wird also auf die Gemeinschaft verwiesen, die das Gebet zwischen Feudalherren und Bauern vorgeblich schafft. Die Erinnerung daran sollte die Herren gegen ihre Knechte milde stimmen. In welchem Maße

⁷⁴ Dumas, A., La notion de la propriété ecclésiastique du IX^e siècle, Revue d'histoire de l'église de France, Bd. 26, 1940, S. 14f.

⁷⁵ Sommerlad, Th., Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland, Bd. 2, Leipzig 1905, S. 91f.

⁷⁶ Hauck, A., a. a. O., Bd. 2, S. 209f.

⁷⁷ Schubert, H. v., Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Tübingen 1921, S. 543; es wird darauf verwiesen, daß der fränkische Klerus auf den einfältigen Glauben, auf die Furcht der Bauern vor Hölle und Fegefeuer rechnete und sie zu Traditionen drängte.

⁷⁸ Vgl. MGH, SS, Bd. 4, S. 240, c. 6 (Ende 9. Jh.), Miracula Sancti Gorgoni, Vom heiligen Gorgonius, Hauptpatron von Genze, heißt es, daß seine Reliquien von jenem Ort, wo sie bei feierlicher Prozession niedergesetzt worden waren, nicht eher wieder aufgehoben werden konnten, bis dieser Platz an das Kloster geschenkt wurde. Selbst Ratzinger, G., a. a. O., S. 142f., der im allgemeinen die kirchliche Fürsorge idealisiert, weist auf bemerkenswerte Zeugnisse der Verweltlichung des fränkischen Klerus hin.

⁷⁹ Auf diesem Gebiet hat die Kirche im frühen Mittelalter Beachtliches geleistet. So verteilte das Kloster St. Riquier täglich an 300 Arme und an 150 Witwen Almosen. Auch die Krankenpflege — etwa bei Seuchen (Pest) — ist hier zu erwähnen. Vgl. Schnüerer, G., a. a. O., Bd. 1, S. 367; Ratzinger, G., a. a. O., S. 164, der hier vor allem die von Abt Adalhard 822 für das westfränkische Kloster Korbie verfaßten Statuten heranzieht.

⁸⁰ MGH, Cap. I, Nr. 154 (826/7), c. 9; vgl. aber auch ebenda, c. 2, 12.

diese Ermahnung ernst zu nehmen, wie sie überhaupt zu beurteilen war, wird den geistlichen Feudalherren nicht entgangen sein. Sie wußten sehr wohl, daß auch dieses Gebet Teil einer Religion war, die sie im feudalen Sinne deuteten, wonach es unabänderliches Schicksal des Bauern war, die unterste Stufe in der feudalen Hierarchie einzunehmen. Mit anderen Worten: Sie werden das religiöse Rankenwerk ebenso wie den eigentlichen Kern der Sache erkannt haben: In der Methode, in den Mitteln und Wegen der Nutzung der bäuerlichen Arbeitskraft gewisse Zugeständnisse zu machen – in die Sprache des Kapitulars übertragen: Gewalt zu vermeiden –, um damit aber um so leichter dem Prinzip und dem sozialen und politischen Ziel der Feudalherren treu bleiben zu können: die feudale Abhängigkeit aufrechtzuerhalten, um feudale Leistungen einfordern zu können. Gerade von hier aus gesehen ergeben sich wichtige Gesichtspunkte, die es uns erlauben, eine wesentliche Funktion der kirchlichen Armenfürsorge zu erkennen. Nicht nur, daß es der Klerus als eine Glaubens- und Prestigefrage ansah, als Schutzherr der Armen und Bedrückten zu erscheinen. Er hoffte vielmehr, auf diesem Wege Spannungen zu neutralisieren, die im Zuge der Feudalisierung auftraten⁸¹ bei den arbeitenden Menschen.

Auswüchse sollten unterbunden werden – die Feudalisierung der Bauern sollte „milde und barmherzig“ fortgeführt werden. Von einer grundsätzlichen Billigung oder Unterstützung des bäuerlichen Freiheitswillens trennte den fränkischen Klerus eine Welt.⁸²

Wir können uns für die Richtigkeit dieser Ansicht keinen besseren Kronzeugen wünschen als Alkuin, der auf Fragen Karls des Großen um 798 u. a. antwortet⁸³: „Man muß das Volk nach den göttlichen Geboten führen, nicht aber ihm folgen.

⁸¹ Hauck, A., a. a. O., Bd. 2, S. 202f., bemerkt in dieser Richtung, auch hinsichtlich der königlichen Armenfürsorge: „Alle diese Anordnungen sollten dahin wirken, daß, indem die Besitzverhältnisse sich zum Nachteile der großen Masse der Minderbemittelten änderten, doch die Bildung eines Bettlerproletariats verhindert werde. . .“ Die Bildung sozialen Konflikstoffes glaubte man damit vermeiden zu können. Unter diesem Gesichtspunkt verdient auch die Bemerkung von Ratzinger, G., a. a. O., S. 155, Beachtung, nach der im 8. und 9. Jh. der Bischof wie der Pfarrer persönlich die Armen in ihren Häusern aufsuchten, um sich über die Ursachen der Armut zu orientieren.

⁸² Langer, B., a. a. O., S. 130, bemerkt hinsichtlich der geistlichen karitativen Tätigkeit: „Aber all diese Anstrengungen fanden in dem Grundsatz von der Unveräußerlichkeit des Kirchengutes eine Grenze. Hier war die Kirche selbst mit dem sozialen System der Zeit eng verbunden. Wenn sie sich daher für die Beibehaltung der Sklaverei aussprach, tat sie es in eigener Sache.“

⁸³ MGH, Epp., Bd. 2, S. 198f. (798), c. 9: „Populus iuxta sanctiones divinas ducendus est, non sequendus; . . . nec audiendi qui solent dicere: ‚Vox populi vox Dei‘, cum tumultuositas vulgi semper insanie proxima sit.“ Ebenda, S. 199, Anm. 2, bemerkt E. Dümmler zu der Textstelle ‚vox populi vox Dei‘: „Originem huius proverbii nescio.“ Könnte hier an häretische Argumentation gedacht werden?

Nicht soll auf jene gehört werden, die sagen: ‚Des Volkes Stimme ist Gottes Stimme‘. Denn der Ungestüm der Masse kommt stets dem Wahnsinn nahe.“ Die „responsa“ Alkuins gibt einen bezeichnenden Einblick in die Anschauungen des Klerus über das Verhältnis zwischen Herrscher und Volk. Das Volk nach den „göttlichen Geboten“ führen hieß am Ende des 8. Jahrhunderts, nach den Sachsenkriegen im Frankenreich nichts anderes, als das Volk der feudalen Gesellschaftsordnung einzugliedern, welche die Kirche und die gesamte Geistlichkeit sanktionierte.

Jede freiheitliche Regung des Volkes, das sich gegen die feudalen Lasten auflehnte, wurde brüsk verurteilt. Sträflicher Leichtsinns sollte es gleichsam sein, die Wünsche der „vulgi“ zu berücksichtigen, denn – und dies erhellt die Situation, die mit der Durchsetzung der feudalen Produktionsweise zwischen Feudalherren und Bauern entstanden war – „der Ungestüm der Masse kommt stets dem Wahnsinn nahe“. Für die herrschenden Kreise war die „tumultuositas“ des Volkes der Inbegriff dessen, was dem Feudalherrn täglich als bäuerlicher Widerstand in der vielfältigsten Form entgegentrat. Diese Kräfte mußten gezügelt werden; weder sollten sie durch zu starke Ausbeutung zur Erhebung gedrängt werden, noch sollte man dem Drängen der unteren Schichten nachgeben. Es ist ein taktisches Lavieren, welches das Ziel „Feudalisierung“ nicht aus den Augen ließ, das geistliche wie weltliche Feudalgewalten möglichst rasch erreichen wollten.

Zudem ist zu berücksichtigen, daß die geistliche Armenfürsorge oft nur eine Empfehlung war, an die sich häufig nicht einmal die geistlichen Feudalherren gebunden fühlten. Die feudale Wirklichkeit ließ von den Ermahnungen zur Nächstenliebe oft nur das Zugeständnis eines kärglichen Almosens übrig. Bedeutende Geistliche selbst müssen bezeugen, wie die Herren in Wirklichkeit mit ihren Bauern umgingen. Rabanus Maurus, der berühmte Abt von Fulda, tadelt beispielsweise die Herren, die nach der Jagd zuerst für die Hunde sorgen und nicht an ihre Knechte denken. „Die Hunde sind gut gefüttert, die Bauern hungern, die Hunde sind wohlgenährt und gepflegt, die Knechte ausgemergelt.“⁸⁴ Es sei auch nicht recht, einen Unfreien (servus) einer Kleinigkeit wegen zu züchtigen – etwa dann, wenn das Essen nicht zur rechten Zeit bereitet ist.⁸⁵ „Verachtet die kleinen Leute nicht“, schreibt Rabanus zur Weihnachtszeit. „Warum

⁸⁴ Vgl. dazu die Quellenbelege, die *Hilprich, St.*, Rabanus Maurus als Seelsorger, in: Fuldaer Geschichtsblätter, Jg. 33, 1957, S. 72f., gibt. H. idealisiert jedoch der katholischen Auffassung gemäß das Wirken des Fuldaer Abtes.

⁸⁵ Anschließend daran heißt es wiederum: „Dem Stande nach ist der Hörige zwar dein Knecht, aber der Bognadung nach dein Bruder. Er hat Gott zum Vater, also dich zum Bruder, deshalb gebührt ihm Achtung und Liebe.“ Was nützte diese kluge Scheidung der Begriffe dem Bauern, dessen feudale Abhängigkeit die Kirche – auch Rabanus – sanktionierte und dessen brüderliche Behandlung dagegen vages Gebot war? Rabanus selbst bestimmte ja, daß fliehende „servi“ zu ihrem Herrn zurückgeschickt werden mußten (MGH, Epp., Bd. 3, S. 452, Nr. 5) (um 842).

soll der Arme heute von dir nicht wenigstens einen alten Rock erhalten, der doch einst das Gewand der Unsterblichkeit bekommt; warum soll er nicht ein paar Reste von deinem Tisch haben! An einem so hohen Festtag geziemt es sich nicht, daß sich die einen der Völlerei hingeben und die anderen vom Hunger geplagt werden."⁹⁶

Von all diesen Tatsachen darf die weltliche und geistliche Armenfürsorge nicht getrennt werden. Sie ist Bestandteil einer Grundauffassung, die uns in den Quellen auf Schritt und Tritt begegnet und den entstehenden Feudalismus festigen will.

Der Gegensatz zwischen Feudalherren und Bauern wurde durch die sozialen Maßnahmen der fränkischen Herrscher und des Klerus vielleicht vorübergehend gemildert, blieb indes weiterhin bestehen, wenn auch situationsgebundene Maßnahmen der Feudalgewalten gegenüber den Bauern ab und zu den eigentlichen Sachverhalt oft schwer durchschaubar machen.

Überblicken wir zum Abschluß unsere Ausführungen, so werden Möglichkeiten und Grenzen der Armenfürsorge im karolingischen Imperium sichtbar, die dahin wirken sollte, eine übermäßige, gefährliche Verschärfung der gesellschaftlichen Spannungen zu vermeiden, die den Aufbau und die Festigung der Feudalordnung stören konnte. Das war eine wesentliche Aufgabe der Armenfürsorge in der von sozialer Dynamik so heftig bewegten feudalen Frühzeit in Westeuropa.

⁹⁶ Die Homilien des Rabanus Maurus sind abgedruckt in Migne, PL., Bd. 110; das eben gebrachte Zitat ebenda, Sp. 16 (Homilie 5). Für die Almosenlehre ist dies ein sprechendes Zeugnis; was man sonst alltags dem Bauern immer verweigerte, das sollte er wenigstens zum Festtag haben.

Bürgerliche Legenden vom Wesen der kapitalistischen Rationalisierung in Westdeutschland

VON ERIKA BORDAG-WETTENGEL

Vorwort

- I. Bürgerliche Theorien über Wesen und Ursprung der Rationalisierung
- II. Kritik bürgerlicher Rationalisierungsbegriffe
- III. Die „Stufenlehre“ der Rationalisierung
- IV. Hauptursachen der widersprüchlichen Behandlung der Investitionen in den Rationalisierungslehren
- V. Einige Ursachen des Interesses des Monopolkapitals an der Ausgabe von Rationalisierungsempfehlungen
- VI. Die Empfehlungen zur Bildung von „Rationalisierungskartellen“ und anderen Formen der „Zusammenarbeit“
- VII. Die Suche nach Schuldigen am Nichterreichen von Rationalisierungszielen, die im Kapitalismus von vornherein utopisch sind

VORWORT

Der Zweck der vorliegenden Arbeit ist zu zeigen, in welcher Weise das Kapital die modernen Methoden der Steigerung des Profits und der Konkurrenzfähigkeit mit der ideologischen Aggression gegen die Arbeiterklasse verbindet. Meine Absicht ist auch darzustellen, und zwar anhand der bürgerlichen Theorien, daß die moderne Apologetik nicht mehr schlechthin Apologie des Kapitalismus, sondern des monopolistischen Kapitalismus ist.

Die bürgerliche Legendenbildung um das Wesen der Rationalisierung im Kapitalismus muß schon vor allem deshalb in ihrer Zwecksetzung und ihrem Charakter entlarvt werden, da sie sich sehr eng mit den „Theorien über die zweite industrielle Revolution“ verbindet. Beim gesamten Komplex Rationalisierung ist auffallend, daß in ihm das Vorschlagen konkreter Maßnahmen zur Steigerung des Profits und der Konkurrenzfähigkeit fast unlösbar mit der Ideologienbildung verbunden ist.

Aus zwei Hauptgründen ist es kein Zufall, daß die kapitalistische Rationalisierung verschiedenste Maßnahmen konkreter Art und zugleich eine riesige Propagandamaschine darstellt: Erstens haben sich die konkreten Methoden der Profiterziehung durch das Kapital außerordentlich vermehrt, und zweitens